

Beitragsordnung der Elbsandstein-Initiative e.V. (ElbI)

§ 1 Präambel

Unter Bezugnahme auf die Satzung der Elbsandstein-Initiative e.V. (im Folgenden ElbI oder Verein) wird nachfolgende Beitragsordnung erlassen.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Gemäß § 8, Absatz 5 der Satzung wurde diese Beitragsordnung erstmals am 3.10.2013 durch die Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.

§2 Grundsätze

1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder von ElbI. Sie kann nur gemäß § 8, Absatz 5 der Satzung geändert werden.
2. Die Beitragsordnung ist durch den Kontrollausschuss des Vereins mindestens jährlich zu überprüfen und ggf. unter Beachtung von § 8, Absatz 5 der Satzung des Vereins anzupassen.
3. Die Summe der ordentlichen Jahresbeiträge der Mitglieder soll die Unterhalts- und Finanzierungskosten der unter § 2, Ziffer 2, Absatz a) der Satzung genannten Begegnungsstätte vollumfänglich decken.
4. Die Arbeitsleistungen der Mitglieder gemäß § 4 dieser Beitragsordnung sollen koordiniert zwischen den Arbeitsgruppen des Vereins erbracht werden. Dazu werden i. d. R. 2 bis 4 "Arbeitswochenenden" pro Jahr durch den Kontrollausschuss des Vereins festgelegt und bis spätestens zum 15.01. eines jeden Jahres allen Mitgliedern bekannt gemacht.

§ 3 Mitgliedsbeiträge und deren Zahlung

1. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins zahlt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von €15,00.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils bis zum 10. Kalendertag eines Monats fällig. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages gilt mit Gutschrift auf dem Konto von ElbI als erfolgt.
3. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Überweisung des Mitgliedes auf das nachfolgend genannte Konto des Vereins.

Inhaber: Elbi e.V.

Bank: Volksbank Halle

IBAN: DE67 800 937 84 000 1175 319

Verwendungszweck: VR-Nr. 21075

+ Name, Vorname + Mitgliedsbeitrag Spenden bitte mit dem Vermerk „Spende“

§ 4 Arbeitsleistungen und deren Abgeltung

1. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins erbringt zur Errichtung und Unterhaltung der unter § 2, Ziffer 2, Absatz a) der Satzung genannten Begegnungsstätte sowie zur Verwirklichung der Vereinsziele gem. § 2 der Satzung Arbeitsleistungen in Höhe von mindestens 50 Stunden pro Jahr.

Beitragsordnung der Elbsandstein-Initiative e.V. (ElbI)

2. Die Arbeitsleistung ist bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres vollständig zu erbringen.
3. Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins nehmen an mindestens 2 der festgelegten jährlichen Arbeitswochenenden teil.
4. Die zu erbringende Arbeitsleistung ist unter Beachtung von § 4, Abs. 3 in Abstimmung mit dem jeweiligen Leiter der Arbeitsgruppe, zu der das jeweilige Mitglied gehört, zu erbringen. Die Abstimmung umfasst sowohl die Art als auch den Zeitraum der zu erbringenden Arbeitsleistung.
5. Art und Zeitraum der zu erbringenden Arbeitsleistung richten sich unter Beachtung von § 4, Abs. 3 nach dem Jahresarbeitsplan der Arbeitsgruppe, zu der das jeweilige Mitglied gehört. Die Arbeitsgruppe koordiniert ihre Arbeitseinsätze inhaltlich und zeitlich mit ihrem Leiter selbstständig.
6. Die Arbeitsleistung eines ordentlichen Mitglieds kann auch durch Dritte erbracht werden, soweit das dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor beabsichtigter Ableistung schriftlich bekannt gegeben wurde.
7. Die Arbeitsleistung eines ordentlichen Mitglieds kann auch entgeltlich abgegolten werden. Als Wert einer Arbeitsstunde gilt ein Betrag von € 10,00.
8. Die Arbeitsleistung eines ordentlichen Mitglieds kann auch durch eine adäquate Sachspende abgegolten werden. Die Arbeitsgruppe, zu der das jeweilige Mitglied gehört, legt den Geldwert der Sachspende fest und ermittelt unter Berücksichtigung von Absatz 5 dieses Paragraphen die Anzahl der durch die Sachspende abgeleisteten Arbeitsstunden.
9. Die Abgeltung der zu erbringenden Arbeitsleistung eines ordentlichen Mitglieds durch Geld oder Sachspende ist auf die Hälfte der in §4, Abs. 1 genannten Stundenzahl pro Jahr begrenzt.

§ 5 Beiträge von Fördermitgliedern

1. Jedes Fördermitglied des Vereins ist verpflichtet, die Entrichtung des in der Aufnahmebestätigung dokumentierten Beitrags für den Verein pünktlich und vollumfänglich zu leisten.
2. Die Zahlung ggf. vereinbarter Geldspenden eines Fördermitglieds erfolgt durch Überweisung auf das unter §3, Abs. 3 genannte Konto des Vereins.
3. Sollte die Bewertung von Sach- oder Geldspenden sowie von Arbeitsleistungen als Äquivalent für einen vereinbarten Beitrag eines Fördermitglieds erforderlich sein, so übernimmt diese Aufgabe der Vorstand in Abstimmung mit dem betreffenden Fördermitglied.
4. Der Vorstand des Vereins überwacht laufend die Ableistung der Beitragsverpflichtungen von Fördermitgliedern und hat seine Erkenntnisse mindestens halbjährlich, jeweils zum 31.03. und 30.09. eines Jahres in einem Bericht an den Kontrollausschuss zu dokumentieren.

letztmalige Änderung dieser Beitragsordnung am 16.8.2017

gez. Kontrollausschuss der Elbsandstein-Initiative e.V. (ElbI)